

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat in der angefochtenen Entscheidung zutreffend die Gebühren des Rechtsanwalts für die mit der Ehesache verbundenen Nebenansprüche auf Teilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens abgesetzt.

Dem Kreisgericht kann allerdings in der Begründung, in der es für die Absetzung der Gebühren für die mit der Ehesache verbundenen Nebenansprüche für ausschlaggebend hält, daß die Ehe der Parteien nicht geschieden worden ist und deshalb gemäß § 43 Abs. 2 FVerfO dem Rechtsanwalt keine Gebühren zustehen, nicht gefolgt werden.

Ausschlaggebend ist nach Auffassung des Senats vielmehr die Tatsache, daß es sich bei den Anträgen der Parteien hinsichtlich der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens um unkonkrete Anträge handelt, die nicht wertbildend sein können. Ein bei der Wertbildung zu berücksichtigender Antrag liegt nur dann vor, wenn er so konkret gestellt ist, daß er die Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung bilden kann.

In vorangegangenen Entscheidungen hat der Senat darauf hingewiesen, daß ein bloßes Verlangen nach Teilung des Eigentums, ohne daß spezifiziert wird, welche Gegenstände die betreffende Partei begehrt, den Anforderungen an einen wertbildenden Antrag nicht genügt (Abschn. B II, Ziff. 12 der OG-Richtlinie Nr. 24 zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 [GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 2401]).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger beantragt, die Ehe zu scheiden sowie „das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen zu gleichen Teilen zu teilen“. Die Verklagte, die Klagabweisung begehrt hat, hat hilfsweise „wegen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens eine Teilung ungleicher Anteile zugunsten der Verklagten beantragt“. Diese Anträge zu den Nebenansprüchen haben die Parteien auch im Berufungsverfahren gestellt.

Wenn diese Anträge, da sie etwas zum Teilungsmodus aussagen, auch eine gewisse Konkretisierung darstellen, so genügen sie doch den Anforderungen an einen Antrag auf Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens nicht. Sie bilden keine ausreichende Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung, weil die der Teilung unterliegenden einzelnen Gegenstände nicht aufgeführt worden sind. Die Anträge können daher nicht als wertbildend bei der Kostenberechnung Berücksichtigung finden.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Kurt Rieger, Waldenburg)

#### Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR~

reformieren - manipulieren - integrieren

Imperialistische Klassenpolitik unter Anpassungszwang

335 Seiten; Preis: 9,50 Mark

In dieser Arbeit untersucht ein Autorenkollektiv des Instituts für internationale Studien der Karl-Marx-Universität Leipzig unter Leitung von Prof. Dr. sc. Wolfgang Menzel, wie das Monopolkapital der BRD und seine Ideologen immer neue Mittel und Wege erfinden, um die Arbeiterklasse und alle anderen nichlmonopolistischen Kräfte unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Ursachen, Wesen, Hauptmethoden und Instrumente imperialistischer Integrationspolitik werden gründlich analysiert. In einem speziellen Abschnitt wird nachgewiesen, wie das Arbeitsrecht in der BRD vom sozialen Schutzrecht zum imperialistischen Ordnungsrecht umfunktioniert wird, um die Theorien von der „Sozialpartnerschaft“, der „Leistungsgemeinschaft“ und dem „Betriebsfrieden“ auch mit dem für die Existenzbedingungen der Arbeiterklasse wichtigsten Rechtszweig abzuschichern.

## Inhalt

	Seite
Dr. Josef Streit:	
Zu einigen theoretischen und praktischen Fragen des Kampfes gegen die Kriminalität.....	129
Dr. Joachim Schlegel:	
Die Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug.....	134
Dr. Fritz Mühlberger:	
Anforderungen an Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils ...	137
Heinz Fischer:	
Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß §62 Abs. 3 StGB.....	143
Zur Diskussion	
Dr. Horst Bein:	
Zur Angemessenheit einer Notwehrhandlung ...	146
Informationen.....	148
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Begriff der Rechtspflichten i. S. des §9 StGB und zu den sich aus dem StGB ergebenden Rechtspflichten für die Verhinderung von Bränden.	
2 Zur verantwortungslosen Gleichgültigkeit beim Nichtbewußtmachen der Pflichten.....	148
Oberstes Gericht:	
Zur Tateinheit von Körperverletzung mit Todesfolge und Rowdytum.....	151
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
Zum Inhalt einer Patentschrift, mit der ein allgemeines technisches Vorurteil überwunden werden soll .	152
BG Neubrandenburg:	
Zum Anspruch alter und kranker LPG-Mitglieder auf Bodenanteile.....	153
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Klärung der Staatsbürgerschaft eines Kindes im Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung.....	154
BG Leipzig:	
Zur Konkretisierung der Anträge für die Kostenberechnung .....	155
NJ-Beilage 1/73	
Beschluß des Präsidiums des Oberstes Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973	